1	1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde	2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung		
-	Hauptzollamt Hannover			
	Waterloostr. 5 30169 Hannover	DEBTI-44802/18-1		
	30 109 Hariijovei			
	3 Inhaber (vertraulich)	4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 2018/12/24		
	DE7178093 / 0000	Ende der Gültigkeit der Entscheidung 2021/12/23		
	Ormed GmbH Merzhauser Str. 112	Endedatum der erweiterten Verwendung		
	79100 Freiburg im Breisgau	Menge		
		Grund der Ungültigkeit		
	Wichtige Hinweise	5 Datum und Registriernummer des Antrags		
	Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 1, 4, 5 und 7 der Verordnung	2018/09/05		
	(EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben			
	werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20]			
	gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen,	6 Warennummer		
	Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden.	6403 9993 00 **** **** 0***		
4	Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.	10001		
1		19% Eust. 8% 2011		
	7 Warenbezeichnung			
	Therapieschuhe und Schuhlöffel (lt. Antrag: "Freizeitschuhe	", Foto siehe Anlage)		
	- stellt sich als Warenzusammenstellung dar, gemeinsam zu	ur Befriedigung eines speziellen Bedarfs in einem Karton		
	verpackt,			
	- Halbschuhe (Therapieschuhe): - lt. Antrag:			
	mit Laufsohlen aus (lt. Antrag) Kunststoff; ohne Hauptsoh	le aus Holz,		
	mit Oberteil (geschlossenes Blatt) aus Leder (den größter	n Teil der Außenfläche bildend) und Spinnstoff,		
	auf das Oberteil sind Stücke aus Leder und Kunststoff als	s Verstärkungsteile aufgesetzt,		
	mit Klettverschluss, ohne Metallschutz in der Vorderkappe,			
	nicht den Knöchel bedeckend,			
	mit einer Länge der Innensohle von mehr als 24 cm,			
mit Einlegesohlen (noch nicht mit den Schuhen zusammengesetzt), - nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar,				
	hopädische Schuhe der Pos. 9021, da sie nicht dem			
	Korrigieren orthopädischer Leiden dienen; die (postoperati			
	und leichteres Gehen und eine bessere Mobilität des Patie			
	- Schuhlöffel:	*		
	- It. Antrag: ca. 25,5 cm lang,	× **		
	aus Kunststoff,			
	- die Schuhe bestimmen im Hinblick auf den Umfang den C	harakter der Warenzusammenstellung.		
	"Schuhe mit Laufsohlen aus Kunststoff und Oberteil aus Leder, andere als in den Unterpositionen 6403 1200 bis			
	6403 9991 genannt, nicht als Männer- oder Frauenschuhe	erkennbar"		
	8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben	(vertraulich)		
	Modell Spirit X Black Velcro			
	A + 0440 M 04 0 his 0440 w 44 0			
	Art. 2410-M-04.0 bis 2410-x-11.0			
	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	27201		
		(3)		
	10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antrage Beschreibung Produktinformationen Lichtbilder X	steller vorgelegter Unterlagen:  Muster und Proben Sonstiges		
		Unterschrift		
	Datum 21.12.2018	m Auftrad		
4.		WNOV		
		Meiske) Seite 1 von 3		



9	Begründung	für die	Einreihung	der	Waren
---	------------	---------	------------	-----	-------

Rechtsvorschriften: Anm 4 a) Kap 64 / ZAnm 1 Kap 64 / Anm 6 Abs 2 Nr. 1) und Nr. 2) Kap 90 / AV 2 a) / AV 3 b)

Beschreibung Produktinformationen Lichtbilder X Muster und Proben Sonstiges

Ort

Hannover

Datum

VZTA-Nummer: DEBTI-44802/18-1

## Abkürzungsverzeichnis

ABIEG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS = Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm = Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur

AV = Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur

Codenr = Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT

EE = Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur ErlKN = Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur

EG = Europäische Gemeinschaften

EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EZT = Elektronischer Zolltarif

HS = Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren

Kap = Kapitel der Kombinierten Nomenklatur

KN = Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)

MO = Marktorganisation

MO-Warenliste = Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden

könne

NEH = Nationale Entscheidungen und Hinweise Pos = Position der Kombinierten Nomenklatur

RZ = Randzahl

TARIC = Integrierter Tarif der EG

TK = Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos = Unterposition der Kombinierten Nomenklatur

UPosAnm = Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur

VO = Verordnung

VSF = Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung

ZAnm = Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur

ZC = Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist.

Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.





